

## **Allgemeine Hinweise zur Verbrennung von Reisig von Waldbesitzern auf eigenen Waldgrundstück**

Gemäß des § 15 Sächsischen Waldgesetzes vom 10. April 1992, ist es dem Waldbesitzer gestattet, auf seinem Waldgrundstück Feuer anzuzünden und zu unterhalten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit § 18 gleichen Gesetzes (Pfleghche Bewirtschaftung des Waldes) und dient dem Schutz des Waldes vor erheblichen Schädigungen durch tierische und pflanzliche Forstschädlinge (Borkenkäfer).

Eine Mitteilungspflicht über diese Maßnahme besteht gesetzlich nicht. In Abstimmung mit dem Landratsamt Weißeritzkreis und der Rettungsleitstelle für den Weißeritzkreis wird jedoch um eine Information der Stadtverwaltung Dippoldiswalde mindestens 2 Tage vor der geplanten Maßnahme gebeten, um ein unnötiges Ausrücken der Feuerwehren zu vermeiden.

Die Information der Rettungsleitstelle und der Forstbehörde ist nicht notwendig.

Ab ausgelöster Waldbrandwarnstufe II ist nach einer Entscheidung des Forstbezirkes Bärenfels, als der für den Weißeritzkreis zuständigen Forstbehörde, ein Verbrennen von Reisig untersagt. Der Waldbesitzer hat sich deshalb vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Forstdienststelle oder der Presse über die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu unterrichten.